

Satzung des Vereins für Integration und Soziales Heidesheim/Wackernheim (VIS)

§ 1 Name, Sitz, Allgemeines

(1) Der Verein führt den Namen „Verein für Integration und Soziales Heidesheim/Wackernheim (VIS)“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Ingelheim am Rhein.

(3) Der Verein ist politisch und religiös neutral sowie weltanschaulich offen. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist auch im Hinblick auf eine möglichst umfassende Inklusion und Integration die Unterstützung von Asylsuchenden und Flüchtlingen (im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention), Migranten und von Menschen mit besonderen sozialen Problemen in allen Lebensbereichen. Die zu unterstützenden Menschen sollten in den Ingelheimer Stadtteilen Heidesheim und Wackernheim ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben.

(2) Der Verein hat folgende Aufgaben:

a) Das Betreiben eines gemeinnützig und ehrenamtlich organisierten Kleiderstübchens, das gespendete Bekleidung gegen Geldspenden für jedermann anbietet. Der Reinerlös kommt Bedürftigen im Sinne des Absatzes 1 dieses Paragraphen zugute.

b) Das Betreiben einer gemeinnützig und ehrenamtlich organisierten Fahrradwerkstatt, die gespendete und eventuell reparierte Fahrräder Asylsuchenden, Flüchtlingen, Migranten und sonstigen Bürgern gegen eine Geldspende zukommen lässt.

c) Die Vermittlung anderer Sachspenden an Bedürftige im Sinne des Absatzes 1 dieses Paragraphen.

d) Das Betreiben von Kursen und die Hilfestellung zum Erwerb der deutschen Sprache sowie der interkulturellen Kompetenz für Asylsuchende, Flüchtlinge und Migranten (zum Erwerb der deutschen Sprache insbesondere für die, die noch keinen amtlichen Sprachkurs besuchen können).

e) Die Unterstützung insbesondere von Asylsuchenden, Flüchtlingen und Migranten bei der Wohnungs- und Arbeitssuche.

f) Die Unterstützung von Asylsuchenden, Flüchtlingen und Migranten gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen.

g) Die Entgegennahme von Geldspenden sowie die Inanspruchnahme von Fördermitteln, um Bedürftigen im Sinne des Absatzes 1 dieses Paragraphen finanzielle Unterstützung gewähren zu können.

h) Die Unterstützung in den Bereichen der Teilhabe an Bildung und Gesellschaft.

i) Die Durchführung aller ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen, insbesondere die Organisation von und die Teilnahme an Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt auch mildtätige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen einen zurückweisenden Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang bei dem Vorstand, zu Händen eines Vorstandsmitglieds, schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) den Tod des Mitglieds,
- b) schriftliche Austrittserklärung, die an ein Vorstandsmitglied zu richten und nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zulässig ist,
- c) Ausschluss aus dem Verein,
- d) Streichung von der Mitgliederliste.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt, die Satzung oder die Ordnungen missachtet oder schuldhaft mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung mindestens ein Jahr im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Einspruch bei dem Vorstand, zu Händen eines Vorstandsmitglieds, einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(5) Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn der Beschluss über den Ausschluss dem Mitglied nicht zugestellt werden kann oder das Mitglied unbekannt verzogen und seine aktuelle Anschrift durch eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln ist.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist jährlich bis spätestens 31. März von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief an die letzbekanntesten Anschriften der Vereinsmitglieder einzuberufen. Zusätzlich erfolgt unter Wahrung der Einladungsfrist eine Bekanntmachung im Ingelheimer Kurier. Mit der Einladung und der Bekanntmachung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Protokollführers
- b) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- e) Genehmigung des Haushaltsnachweises für das vergangene Geschäftsjahr
- f) Genehmigung des Haushaltsplans
- g) Entlastung des Vorstands
- h) Wahl des Vorstandes
- i) Wahl zweier Kassenprüfer
- j) Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe sowie über die Beitragsordnung
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (allerdings kann der Vorstand von der Ermächtigung gemäß § 8 (6) dieser Satzung Gebrauch machen)
- l) Beschlussfassung über Anträge
- m) Beschlussfassung über Einsprüche gemäß § 5 (2) und § 5 (4)
- n) Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins (§ 10)

(3) Jedes volljährige Vereinsmitglied ist wahlberechtigt und wählbar sowie stimm- und antragsberechtigt.

(4) Die Mitgliederversammlung genehmigt, beschließt (mit Ausnahme der Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins) und wählt die Vorstandsmitglieder, die Kassenprüfer und den Protokollführer mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(5) Die Namen der anwesenden Vereinsmitglieder sind in eine Anwesenheitsliste aufzunehmen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(7) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der

Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem 2. Vorsitzenden, geleitet.

(9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) Der 1. Vorsitzende
- b) Der 2. Vorsitzende, der zugleich das Amt des Schriftführers ausübt
- c) Der Kassenwart

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(4) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen, zu denen von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem 2. Vorsitzenden, schriftlich einzuladen ist, mit mindestens zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

(5) Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und solche, die aufgrund von Vorgaben von Behörden erforderlich werden, selbständig vorzunehmen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe entscheiden. Näheres regelt die dann zu erstellende Beitragsordnung, über die ebenfalls die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Der Beschluss bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(2) Soll der Verein aufgelöst werden, hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, deren einziger, mit der Einladung bekanntzugebender Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den gemeinnützigen Verein „Armut und Gesundheit in Deutschland e.V.“ in Mainz, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmung

Die personenbezogenen Formulierungen in dieser Satzung (z.B. „1. Vorsitzender“) sind generell geschlechtsneutral und gelten - soweit nicht ausdrücklich andere Definitionen verwendet werden - für alle Geschlechter.

Diese Satzung wurde heute errichtet.

Ingelheim-Heidesheim, 03. Februar 2020

Der errichteten Satzung hat die Gründungsversammlung des Vereins am 03. Februar 2020 zugestimmt.

Gemäß § 8 Abs. 6 der Satzung hat der Vereinsvorstand am 13. Juni 2020 entsprechend den Vorgaben des Finanzamts Bingen-Alzey vom 26. März 2020 beschlossen, nach dem 2. Satz des § 3 der Satzung folgenden neuen Satz 3 einzufügen: „Der Verein verfolgt auch mildtätige Zwecke“ sowie den 2. Satz des § 10 Abs. 2 der Satzung wie folgt neu zu fassen: „Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den gemeinnützigen Verein „Armut und Gesundheit in Deutschland e.V.“ in Mainz, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“

E. Hartmann

Klaus-Georg Düst (Schriftführer)
Erik Jany (Kassenwart)